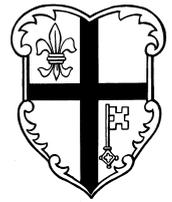


# — Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

## Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

## Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

|                        |   |                  |
|------------------------|---|------------------|
| <b>4.<br/>Jahrgang</b> | <b>Herausgegeben am: 02.05.2016</b>   | <b>Nummer: 2</b> |
| <b>Lfd. Nr.</b>        | <b>Inhalt:</b>  | <b>Seite:</b>    |
| 7                      | 1. Änderungssatzung vom 02.05.2016 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 | 44               |
| 8                      | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  | 46               |

# 7

## **1. Änderungssatzung vom 02.05.2016 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 28.04.2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Der § 2 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 erhält folgende neue Fassung:

„Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02.02.2016, BGBl. I, S. 130) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als sechs Wochen für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält. Der potentiell Steuerpflichtige hat v.g. Ausnahmetatbestände in Form aussagekräftiger Nachweise zu belegen.“

### Artikel II

Der § 7 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 erhält folgende neue Fassung:

„Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb von einem Monat

anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.“

### Artikel III

Der § 6 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 erhält folgende neue Fassung:

„In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.“

### Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 28. November 2015 (Tag des In-Kraft-Tretens der bisherigen Satzung) in Kraft. Die Steuer wird erstmals ab 1. Januar 2016 erhoben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 02.05.2016 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hansestadt Medebach  
Medebach, 02. Mai 2016  
Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche

## Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 1. Änderungssatzung vom 02.05.2016 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 mit dem Ratsbeschluss vom 28. April 2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Hansestadt Medebach  
Medebach, 02. Mai 2016  
Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche

# 8

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Medebach für das Jahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Medebach mit Beschluss vom 27.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

|                                       |                          |
|---------------------------------------|--------------------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | <b>15.415.100,00 EUR</b> |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <b>16.857.800,00 EUR</b> |

im Finanzplan mit

|   |                          |
|---|--------------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | <b>13.749.300,00 EUR</b> |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | <b>14.736.100,00 EUR</b> |

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions-  
tätigkeit (inkl. Erstattung der Stadtwerke Medebach AöR für

|   |                         |
|---|-------------------------|
| die Tilgung der ihr zugeordneten Darlehen i.H.v. <b>861.900,00 EUR</b> ) auf  | <b>3.514.900,00 EUR</b> |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf   | <b>2.736.000,00 EUR</b> |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  | <b>83.000,00 EUR</b>    |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (inkl. Tilgung der den Stadtwerken Medebach AöR zugeordneten Darlehen) auf | <b>992.200,00 EUR</b>   |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **83.000,00 EUR** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.056.571,97 EUR** und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **386.128,03 EUR** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000,00 EUR** festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch Hebesatzsatzung vom 13.12.2014 wie folgt festgesetzt:

|  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer   |                 |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>250 v.H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>450 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf   | <b>440 v.H.</b> |

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 03.03.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 21.03.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung an bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Österstraße 1, Zimmer 220, 59964 Medebach öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.medebach.de](http://www.medebach.de) im Internet verfügbar.

Hansestadt Medebach  
Medebach, 02. Mai 2016  
Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche